

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1246/2023
Amt/Aktenzeichen 70/	Datum 21.08.2023	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 05.09.2023

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Werkausschuss des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz	Vorberatung	19.09.2023	Ö
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	26.09.2023	Ö
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	04.10.2023	Ö
Stadtrat	Entscheidung	11.10.2023	Ö

Betreff:

5. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz vom 29. Juli 1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 07.05.1998

Mainz, 29.08.2023

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Mainz, 07.09.2023

gez. Beck

I.V Günter Beck
Bürgermeister

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz empfiehlt, der Stadtrat der Stadt Mainz beschließt,

1. die als Anlage 1 beigefügte 5. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz vom 29. Juli 1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 07.05.1998.
2. die Bekanntmachung der Satzungsänderung sowie die Bekanntmachung der durch die 5. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung entstehenden Neufassung im Gesamtwortlaut gem. Anlage 2.

3. die Festsetzung des Stammkapitals Stadtreinigung – Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Mainz auf 500.000,00 EUR.

Sachverhalt

Am 08.09.2022 wurde im Werksausschuss des Entsorgungsbetriebs der Stadt Mainz und am 21.09.2022 im Stadtrat der Stadt Mainz ein Grundsatzbeschluss zur Überführung der bestehenden abfallwirtschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Landkreis Mainz-Bingen in eine gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts zur Aufgabenwahrnehmung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten in Stadt und Landkreis getroffen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Beschlussvorlage Nr. 1181/2022 verwiesen.

Im Kreistag des Landkreises Mainz-Bingen wurde am 14.10.2022 mehrheitlich gegen eine EU-weite Ausschreibung und Vergabe der Müllentsorgung gestimmt und damit grundsätzlich der Überführung der abfallwirtschaftlichen Zusammenarbeit in einer Anstalt des öffentlichen Rechts zugestimmt.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 22.12.2022 (Beschlussvorlage Nr. 1726/2022) beschlossen, die Errichtung der gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts „Kommunale Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen AöR“, gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt Mainz und des Landkreises Mainz-Bingen um ein Jahr auf den 01.01.2024 zu verschieben. Am 22.03.2023 hat der Stadtrat final die Satzung der AöR und die Errichtungsvereinbarung beschlossen. Die Abspaltung des Betriebsteils „Abfallentsorgung“ findet nicht zum 01.01.2023, sondern erst zum 01.01.2024 statt.

Der Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz besteht als Eigenbetrieb seit dem 01.01.1988. Gegenstand des Eigenbetriebes sind die Abfallentsorgung und die Straßenreinigung. Durch die Überführung der Abfallentsorgung zum 01.01.2024 in eine Anstalt des öffentlichen Rechts, verbleibt der Betriebszweig der Straßenreinigung im Eigenbetrieb bestehen.

Zusätzlich hat der Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz mit Beschluss des Stadtvorstands vom 02.11.2021 als weitere Aufgaben sukzessive die Grünflächenreinigung als Dienstleistung für das 67- Grün- und Umweltamt für das gesamte Stadtgebiet übernommen.

Die zu reinigende Fläche beträgt insgesamt 2.869.646 m² (Stand: 1.1.2022). Bis 2024 werden hierfür zusätzliche Mittel von insgesamt 1,955 Mio. Euro aus dem städtischen Haushalt dem 67-Grün- und Umweltamt bereitgestellt, um die Reinigungsleistung auf allen Grünflächen innerhalb der Stadt Mainz gegenüber dem 70- Entsorgungsbetrieb bezahlen zu können.

Durch den Beschluss des Stadtrates vom 20.07.2022 wurde das Vorhaben des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz zur Errichtung einer Bauschuttdeponie in Steinbruch Laubenheim beendet.

Dies hat Auswirkungen auf die Vermögensverwaltung des Entsorgungsbetriebes, aufgrund der bestehenden vertraglichen Verpflichtung zur Verfüllung des Steinbruchs Laubenheim mit unbelastetem Bodenaushub. Es wird von einer Verfüllmenge von (450.000t/a) zu marktüblichen Preisen ausgegangen.

Lösung

Der EB wird unter neuem Namen Stadtreinigung - Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Mainz, Kurzbezeichnung „Stadtreinigung Mainz“ fortgeführt. Die Aufgaben sind - abgesehen von dem Bereich Abfallwirtschaft – unverändert fortzusetzen. Resultierend daraus, gibt es einen Anpassungsbedarf an die Betriebssatzung des Entsorgungsbetriebes, der aus der als Anlage 3 beigefügten Synopse ersichtlich wird.

In Folge der Ausgliederung des Bereichs der Abfallentsorgung muss die Betriebssatzung angepasst und somit geändert werden.

Die Änderungen bestehen im Wesentlichen aus folgenden Punkten:

- Streichung aller Regelungen, die sich auf den Bereich der Abfallentsorgung beziehen unter Beibehaltung des Betriebszwecks „Straßenreinigung“.
- Einfügung der „Reinigung öffentlicher Grünanlagen“ in den Betriebszweck des Eigenbetriebes.
- Änderung des Namens des Eigenbetriebes in „Stadtreinigung – Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Mainz“, die Kurzbezeichnung lautet „Stadtreinigung Mainz“.
- Festlegung eines Stammkapitals von 500.000,00 EUR
- Ersetzung der noch in der Betriebssatzung enthaltenen DM-Beträge durch Eurobeträge.
- Die Betriebssatzung bezieht sich in ihrer Rechtsgrundlage noch auf die zum Zeitpunkt der Gründung geltende Eigenbetriebsverordnung. Diese wurde 1999 durch die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) abgelöst. Die Betriebssatzung wurde an die dortigen Bestimmungen angepasst.

Alternativen

Eine Mitübertragung des Betriebszweiges der Straßenreinigung in die Anstalt des öffentlichen Rechts scheidet aus, da dem Landkreis für die Straßenreinigung die Zuständigkeit fehlt und folglich bei Gründung kein gemeinsamer Anstaltszweck gegeben wäre. Eine Fortführung des Eigenbetriebes als Amt birgt Komplikationen in der Bildung und Getrennthaltung des Gebührenhaushaltes und wird wegen der Komplexität der Nachsorgeverpflichtung bzgl. des Steinbruchs abgelehnt. Auch der notwendige enge Austausch zwischen der AöR und dem Eigenbetrieb im Bereich des operativen Geschäftes aufgrund der engen räumlichen Verflechtung bietet kaum Alternativen zur gewählten Rechtsform.

Finanzierung

Die Aufgabe der Reinigung der Straßen auf Grundlage der Straßenreinigungssatzung wird über Gebühren finanziert. Die Leistungen für den Winterdienst werden auch weiterhin nach Aufwand dem städtischen Haushalt belastet. Für die Reinigung von Grünflächen sind Haushaltsmittel im Haushaltsplan der Stadt jährlich zu veranschlagen. Diese werden jährlich nachkalkuliert und ggf. die Haushaltsmittel angepasst. Der Bereich der Vermögensverwaltung finanziert sich über Einnahme aus der Verfüllung mit unbelasteten Erdaushub selbst. Für die rechtlich vorgeschriebene Renaturierung des Steinbruches werden ausreichend Rückstellungen gebildet.

Die Anpassung des Stammkapitals wird über das Eigenkapital des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz finanziert.

Anlagen

1. 5. Änderungssatzung im Wortlaut
2. Text der Neufassung der Satzung im Gesamtwortlaut
3. Synopse der Betriebssatzung mit Änderungen